



BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zahl: 41.200/62-II/15/95

Wien, am 5. Dezember 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

XIX. GP.-NR  
1966 / AB  
1995 -12- 0 7  
ZU 2024/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SILHAVY und Genossen haben am 12. Oktober 1995 unter der Nummer 2024/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überprüfung der Bürgerinitiative 'Bürgerschutz Aktuell'/Bürgerschutzkomitee (BSK), parteiunabhängige Interessenvertretung österreichischer Bürger" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Ihnen die Aussendungen der Bürgerinitiative "Bürgerschutz Aktuell"/Bürgerschutzkomitee (BSK), parteiunabhängige Interessenvertretung österreichischer Bürger bekannt?
2. Wenn ja, halten Sie diese für demokratiepolitisch ungefährlich?
3. Entspricht das Impressum der oben genannten Zeitschrift den medienrechtlichen Offenlegungspflichten?
4. Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?
5. Werden diese Aussendungen von den Sicherheitsbehörden auf das Vorliegen von Medieninhaltsdelikten überprüft?
6. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

7. Ist diese oben genannte Gruppierung als Verein gemeldet?

8.a) Wenn ja, wo befindet sich der Hauptsitz dieses Vereines?

8.b) Wie setzt sich der Vorstand zusammen?

8.c) Welchen Zweck verfolgt dieser Verein, bzw. was ist sein Vereinsziel?

**Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:**

Zu Frage 1:

Diese Aussendungen sind mir bekannt.

Zu Frage 2:

Die Bewertung von Aussendungen nach demokratiepolitischen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe der Sicherheitsverwaltung.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 3.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Bestimmung des Pressegesetzes aus 1922 über die Vorlage von Pflichtstücken wurde mit Einführung des Mediengesetzes 1982 ersatzlos gestrichen. Sollten derartige Medienstücke der Behörde - auf welchem Weg auch immer - zur Kenntnis gelangen, so erfolgt eine Überprüfung auf Medieninhaltsdelikte.

- 3 -

Die strafrechtliche Beurteilung der Inhalte von Druckwerken steht laut Mediengesetz ausschließlich den Gerichten zu. Bei Verdacht auf Vorliegen eines Medieninhaltsdeliktes legen die Sicherheitsbehörden die betreffende Publikation der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vor.

Dies geschah auch mehrfach mit Ausgaben des "Bürgerschutz Aktuell". Gegen den Verantwortlichen wurde bis dato keine Anklage erhoben.

Zu Frage 7:

Es existiert ein Verein "BÜRGER SCHUTZ KOMITEE" (BSK) mit dem Sitz in Wien.

Zu Frage 8:

Der Verein "BÜRGER SCHUTZ KOMITEE" (BSK) hat seinen Sitz in 1070 Wien, Gardegasse 6.

Laut letzter, bei der Bundespolizeidirektion Wien aufliegender Wahlanzeige des Vereines vom 29. März 1994 setzt sich der Vorstand aus folgenden - für den Verein vertretungs- bzw. zeichnungsbefugten - Personen zusammen:

Präsident:	Rechtsanwalt Dr. Emmerich FODOR
Vizepräsident:	Kurt J. GAWRON
Generalsekretär:	Erich HUBER
Finanzreferent:	Dkfm. Ilse MARTISCHNIG.

Nach § 2 der Statuten hat der Verein folgenden Zweck:

"Ziel des Vereines ist es, in absoluter Übereinstimmung mit der österreichischen Rechtsordnung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden alle zum Schutz der Bürger notwendigen Aktivitäten zu fördern, die von der Sicherheitspolizei aus technischen oder politischen Gründen nicht gesetzt werden können."

